



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 7. Dezember 2011

34. Stück

96. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2011, mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird.
97. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2011 über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Gundersdorf und Greisdorf, je politischer Bezirk Deutschlandsberg.
98. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2011 über die Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzautal und der Marktgemeinde Wolfsberg im Schwarzautal, je politischer Bezirk Leibnitz.

## 96.

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2011, mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes – FAnlG, LGBl. Nr. 73/2001, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, wird verordnet:

Die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung, LGBl. Nr. 108/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 62/2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„3a

#### **Verbot von Festbrennstoffzweitheizungen**

(1) Der Betrieb von Feuerungsanlagen, die zusätzlich zu einer Primärheizungsanlage als Zweitheizung vorgesehen sind und mit festen Brennstoffen betrieben werden, ist in Zeiträumen mit besonders hoher Feinstaubbelastung nach Maßgabe des Abs. 2 im Sanierungsgebiet Großraum Graz untersagt. Das Sanierungsgebiet Großraum Graz besteht aus den Gemeindegebieten der Landeshauptstadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg.

(2) Eine besonders hohe Feinstaubbelastung liegt dann vor, wenn der Tagesmittelwert von  $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$  des Luftschadstoffes  $\text{PM}_{10}$  (Feinstaub) zumindest bei zwei der in Abs. 3 angeführten Messstationen überschritten wird. Das Verbot tritt nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Tagen mit besonders hoher Feinstaubbelastung in Kraft, wenn für den darauffolgenden Tag ebenfalls eine besonders hohe Feinstaubbelastung prognostiziert wird. Das Verbot endet nach Ablauf des ersten Tages, an dem der Tagesmittelwert von  $75 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$  nicht überschritten wird.

(3) Zur Bestimmung der PM<sub>10</sub>-Belastung sind die Messwerte folgender Stationen des steirischen Immissionsmessnetzes heranzuziehen: Graz Nord, Graz West, Graz Süd, Graz Ost, Graz Mitte Gries.

(4) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat die Öffentlichkeit rechtzeitig und in geeigneter Weise über das bevorstehende Verbot sowie über dessen Aufhebung zu informieren. Die Information hat jedenfalls regelmäßig und wiederholend zu erfolgen. Als Mittel der Verlautbarung können beispielsweise auch elektronische Medien gewählt werden.

(5) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 sind ortsfest gesetzte Speicheröfen (Kachelöfen).“

2. Dem § 9a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Einfügung des § 3a durch die Novelle LGBl. Nr. 96/2011 tritt mit dem 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## 97.

### **Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2011 über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Gundersdorf und Greisdorf, je politischer Bezirk Deutschlandsberg**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, wird kundgemacht:

#### § 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Deutschlandsberg gelegenen Gemeinden Gundersdorf und Greisdorf haben aufgrund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Die Grundstücke Nr. 476/1, 476/2, 476/3, 476/4, 476/5, 476/6, 476/7, 474/1, 474/2, 474/3, 473/7, 473/2, 477, 478, 479 und 1823/6 der KG Greisdorf, Gemeinde Greisdorf, werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der KG Gruberg, Gemeinde Gundersdorf, eingegliedert.

Die Grundstücke Nr. 56/6 und 59 der KG Gruberg, Gemeinde Gundersdorf, werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der KG Greisdorf, Gemeinde Greisdorf, eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Leibnitz, Dienststelle Deutschlandsberg, aufliegenden technischen Unterlagen, GZ. A-2110/2010 KG Greisdorf und A-2111/2010 KG Gruberg, einzusehen.

#### § 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung aufgrund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**98.****Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2011 über die Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzautal und der Marktgemeinde Wolfsberg im Schwarzautal, je politischer Bezirk Leibnitz**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird kundgemacht:

**§ 1**

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Gemeinde Hainsdorf im Schwarzautal und der Marktgemeinde Wolfsberg im Schwarzautal haben aufgrund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Die Grundstücke Nr. 377/1, 377/2, 380/2, 1020, 1021, 1022, 376/4, 376/5, 376/6, 517/4, 517/5 der KG Wolfsberg, Marktgemeinde Wolfsberg im Schwarzautal, sowie die Grundstücke Nr. 988/4, 301/2, 988/5, 305/1, 296/2, 290, 293, 294/2, 289, 988/1, 988/3 der KG Marchtring, Marktgemeinde Wolfsberg im Schwarzautal, werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der KG Matzelsdorf, Gemeinde Hainsdorf im Schwarzautal, eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 126/2010 und 128/2010, einzusehen.

**§ 2**

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung aufgrund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

| bis zu einem Jahresumfang | im Inland <sup>1</sup> | im Ausland <sup>1</sup> |
|---------------------------|------------------------|-------------------------|
| von 400 Seiten            | € 73,-                 | € 112,-                 |

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,  
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,  
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

